



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2026

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 11.06.2026**

**Kostenerstattung für zugewiesene Asylbewerber nach dem Landesaufnahmegesetz,
kommunale Belastungen und Konnexitätsfragen**

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Finanzlage der hessischen Kommunen ist nach aktuellen öffentlichen Berichten erheblich angespannt. Die Frankfurter Rundschau berichtete am 2. April 2026 unter Berufung auf das Hessische Statistische Landesamt, dass im Jahr 2025 78,8 Prozent der hessischen Kommunen ein Finanzierungsdefizit aufwiesen. Insgesamt habe sich das Defizit der Städte, Landkreise und Gemeinden auf 2,4 Milliarden Euro summiert. Zugleich seien die kommunalen Kernhaushalte in Hessen bereits das dritte Jahr in Folge defizitär gewesen. Vor diesem Hintergrund kommt der Frage besondere Bedeutung zu, in welchem Umfang Pflichtaufgaben im Bereich Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Leistungsgewährung für Asylbewerber durch Landesmittel tatsächlich ausgeglichen werden. In der Antwort auf die Große Anfrage, Drucksache 21/2032, verweist die Landesregierung auf die Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz und erklärt zugleich, es liege kein Fall von Konnexität im Sinne des Art. 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen vor. Diese Bewertung ist aufklärungsbedürftig. In der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/4197, weist die Landesregierung für das Jahr 2025 durchschnittliche Kosten von 30.381 Euro je tatsächlich belegtem Istplatz und Jahr in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen aus. Demgegenüber beträgt die Pauschale nach § 7 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz für die Kommunen je nach Gebietskörperschaftsgruppe einschließlich des befristeten Zuschlags von 10 Prozent im Jahr 2026 rund 12.300 Euro bis 14.900 Euro je Person und Jahr.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Im Landesaufnahmegesetz (LAG) wird in § 1 die Aufnahme und Unterbringung bestimmter Personengruppen geflüchteter Menschen auf die Landkreise und Gemeinden delegiert. Hierfür erhalten die Gebietskörperschaften eine Erstattung, deren Höhe und Dauer in § 7 Abs. 1 bis 3 LAG geregelt werden. Ebenso regelt das Gesetz in § 7 Abs. 7 LAG eine Kostenbeobachtungs- und Anpassungspflicht des Landes, der das Land ebenfalls nachkommt. Sowohl das Landesaufnahmegesetz, als auch die nach dem LAG relevanten Ausgaben der Gebietskörperschaften wurden im letzten Jahr (2025) evaluiert und ausgewertet. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand nicht sämtliche Ausgaben der Kommunen im Bereich der Flüchtlingsunterbringung sind, sondern ausschließlich die Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von den in § 1 LAG genannten Personenkreisen. Im Übrigen sind das Land und die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Evaluierung des Landesaufnahmegesetzes in einem guten Gespräch und Austausch und es erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Land und der kommunalen Familie. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Unterbringung in der Hessischen Erstaufnahme (EAEH) anderen Kostenstrukturen unterliegt als die Unterbringung in einer Kommune.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche einzelnen Kostenarten der Kommunen im Zusammenhang mit Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Leistungsgewährung für Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sollen nach Auffassung der Landesregierung durch die Pauschale nach § 7 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz abgegolten werden?
- Frage 2 Welche Kostenarten der Kommunen im Zusammenhang mit Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Leistungsgewährung für Personen nach dem Landesaufnahmegesetz werden nach Auffassung der Landesregierung durch die Pauschale nach § 7 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz nicht oder nicht vollständig abgegolten?

- Frage 4 Welche tatsächlichen kommunalen Kostenpositionen wurden bei der letzten Festlegung beziehungsweise Anpassung der Pauschalen nach § 7 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz berücksichtigt?
- Frage 5 Welche tatsächlichen kommunalen Kostenpositionen wurden bei der letzten Festlegung beziehungsweise Anpassung der Pauschalen nach § 7 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz ausdrücklich nicht berücksichtigt?

Die Fragen 1, 2, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Vorfeld der Evaluierung der Pauschale im Landesaufnahmegesetz (LAG) fand eine Abstimmung zwischen dem Land und der Kommunalen Familie statt, welche Kosten relevant sind. Insoweit orientiert sich die Kostenerhebung zum LAG an früheren Kostenerhebungen und an den Kostenbestandteilen der Pauschale nach der Anlage zu § 7 Abs. 1 LAG sowie den Gesundheitskosten.

Personal- und Verwaltungskosten werden bei der Erstattung nach dem LAG nicht berücksichtigt, da bezüglich dieser Kosten ein Ausgleich über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) erfolgt.

- Frage 3 Welche Kostenarten der Kommunen im Zusammenhang mit Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Leistungsgewährung für Personen nach dem Landesaufnahmegesetz werden nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände durch die Pauschale nach § 7 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz nicht oder nicht vollständig abgegolten?

Eine Beantwortung der Frage durch die Landesregierung im Namen der kommunalen Spitzenverbände kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Zur Beantwortung dieser Frage sind folglich die Kommunalen Spitzenverbände zu befragen.

- Frage 6 Auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage kommt die Landesregierung zu der Bewertung, dass die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der nach dem Landesaufnahmegesetz zugewiesenen Personen keinen Fall von Konnexität im Sinne des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung darstellt?

Gemäß Art. 137 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Verfassung sind Regelungen über Kostenfolgen zu treffen, wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet werden. Gemäß Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung ist das Land gehalten, einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit führt.

In § 7 Abs. 7 LAG ist eine Kostenbeobachtungs- und Anpassungspflicht des Landes geregelt, das heißt, das Land hat sich selbst verpflichtet, die mit der übertragenen Aufgabe der Unterbringung und Versorgung der geflüchteten Menschen nach § 1 LAG einhergehenden Kosten zu beobachten und – sofern erforderlich – die Erstattung anzupassen. Zum einen wird die Kostenerrstattung nach dem Landesaufnahmegesetz im Rahmen jeder Evaluierung überprüft und bei Bedarf angepasst. Dies erfolgt auf der Grundlage einer mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Kostenerhebung und nach gemeinsamen Verhandlungen. Zum anderen sind bereits Anpassungen der Pauschale durch Rechtsverordnung erfolgt (den sogenannten LAG-Anpassungsverordnungen), um somit auf aktuelle Kostenentwicklungen zu reagieren. Das Land kommt damit seiner Kostenbeobachtungs- und Anpassungspflicht nach. Von einer konnexitätsrelevanten Mehrbelastung der Gemeinden und Landkreise ist folglich nicht auszugehen.

- Frage 7 Welche Daten liegen der Landesregierung seit 2021 zu den tatsächlichen kommunalen Kosten für Unterbringung, Betreuung, Verwaltung, Sicherheit, Gesundheitsversorgung, Ausstattung, Leerstand und Vorhaltung im Bereich des Landesaufnahmegesetzes vor?

Das Land hat in Abstimmung mit den KSpV die Kosten der Gebietskörperschaften (GK) für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Personen nach dem Landesaufnahmegesetz für die Jahre 2023 und 2024 erhoben und ausgewertet, für die Gesundheitskosten zusätzlich noch Kosten für die Jahre 2021 und 2022.

- Frage 8 Welchen Anteil der Einsparungen durch die gesunkenen Belegzahlen in der Erstaufnahmeeinrichtung hat die Landesregierung an die Kommunen weitergereicht?

Aufgaben der Landesverwaltung und Aufgaben der Kommunalverwaltung unterfallen unterschiedlichen Haushalten und sind selbständig voneinander zu betrachten. Demzufolge werden

eingesparte Kosten des Landes für Aufgaben des Landes auch nicht an die Kommunalverwaltungen für kommunale Aufgaben (übertragene Aufgaben) weitergeleitet.

Frage 9 Wie erklärt die Landesregierung die Differenz zwischen den für 2025 ausgewiesenen Istplatzkosten der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen von 30.381 Euro je Jahr und der kommunalen Pauschalerstattung nach § 7 Abs. 1 Landesaufnahmengesetz von rund 12.300 Euro bis 14.900 Euro je Person und Jahr?

Frage 10 Welche Kostenbestandteile der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen fallen nach Auffassung der Landesregierung in vergleichbarer Weise auch bei den Kommunen nach Zuweisung der Personen an?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Ausgaben des Landes für die Unterbringung und Versorgung in der EAEH und die Ausgaben der Gebietskörperschaften für die kommunale Aufnahme und Unterbringung sind strukturell nicht vergleichbar, da hier unterschiedliche Parameter (unter anderem Größe der Einrichtungen, Anzahl der unterzubringenden Personen) zugrunde liegen.

Wiesbaden, 29. Juli 2026

Heike Hofmann